



Ergeht per E-Mail an:

[BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 12. April 2019

## STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G)

BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

### Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

#### Einleitung

Der vorliegende Entwurf verfolgt laut Erläuterungen die

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
- Einführung einer bedarfsgerechten Unternehmens- und Organisationsstruktur sowie effizienter Geschäftsprozesse
- Schaffung von geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätsstandards für Rechtsberaterinnen/Rechtsberater unter Gewährleistung von deren Unabhängigkeit
- Optimierung der Betreuungs- und Rechtsberatungsstruktur auf Basis der politisch vereinbarten Rahmenvorgaben



Die BJV verweist auf die Vorrangigkeit des Kindeswohls

In Teil 1 Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es, dass „[b]ei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip wurde in Österreich 2011 in Verfassungsrang gehoben.

Im Lichte des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips möchte die BJV mit Blick auf das vorliegende Gesetz auf folgende Punkte hinweisen:

Gesetzlicher Vertreter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) die sich im Zulassungsverfahren befinden ist gem. BFA-VG §10 immer der/die RechtsberaterIn. Wenn die Rechtsberatung nun – so wie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen – in Zukunft von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen durchgeführt wird, liegt die gesetzliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei dieser.

Die BJV fordert jedoch, dass mit Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips, die gesetzliche Vertretung und Obsorge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ab dem ersten Tag in Österreich bei der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Dies soll nicht zuletzt gewährleisten, dass UMF eine qualifizierte und nach Möglichkeit für die Dauer des Verfahrens gleichbleibende Bezugsperson erhalten.

Ebenso soll die Grundversorgung von (minderjährigen) Flüchtlingen an die Tagsätze der Kinder- und Jugendhilfe angepasst werden, um die Qualität und Mindeststandards der Unterbringung und Betreuung in Anlehnung an die Standards der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten zu können.

Des weiteren fordert die BJV ein Mitspracherecht oder das Recht auf Anhörung bei der Zuweisung in eine Grundversorgungseinrichtung bzw. Berücksichtigung der Bedürfnisse von Asylsuchenden bei der Zuweisung zu Grundversorgungseinrichtungen (hinsichtlich Bildungsmöglichkeiten, Gesundheit und Beschäftigung sowie der Ermöglichung regelmäßigen Kontakts mit Angehörigen und Freunden).

Zuletzt wollen wir darauf hinweisen, dass im Sinne der österreichischen Verfassung (B-VG §18) die Vollziehung/Verwaltung sowie die Gerichtsbarkeit getrennt sein müssen. Auch im vorliegenden Gesetz muss daher darauf Bedacht genommen werden, dass die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gerichtsbarkeit gegeben bleibt.



## Schlussbemerkung

Wir appellieren an das zuständige Ressort, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und den Gesetzesentwurf und besonders die Finanzierungsmodelle noch einmal hinsichtlich ihrer Konsequenzen für Kinder und junge Menschen zu überarbeiten bzw. die Anmerkungen bei der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

A blue ink signature of Dera Al Nuaimi.

Dera Al Nuaimi  
Vorsitzender

A purple ink signature of Caroline Pavitsits.

Caroline Pavitsits  
Vorsitzende

A black ink signature of Magdalena Schwarz.

Mag. Magdalena Schwarz  
Geschäftsführerin